

Land NRW (2021)
 Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

PLANLEGENDE

Folgende Festsetzungen werden aufgehoben:

1. GELTUNGSBEREICH

■■■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Sondergebiet „Fläche für die Landwirtschaft und Windenergieanlagennutzung“
- Höhe max. 100 m** Windenergieanlagen sind bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 100 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Rotorblattspitze zulässig
- Rotor min. 40 m** Der Rotordurchmesser der Windenergieanlagen muss mindestens 40 m betragen

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

Entsprechend des § 3a des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie wird festgelegt, dass für die Errichtung von drei bis sechs Windenergieanlagen (inklusive der zwei vorhandenen auf Nottulner Gemeindegebiet) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchzuführen ist. In die Prüfung sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft einzubeziehen.

Es wird weiter festgesetzt, dass Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur zulässig sind, wenn eine solche Prüfung erfolgt ist und diese im Ergebnis mit dem Genehmigungsantrag der Bauaufsicht bzw. dem staatlichen Umweltamt vorgelegt wird. Über die Verträglichkeit des Vorhabens wird abschließend im Genehmigungsverfahren entschieden.

4. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

Für alle Windenergieanlagen gilt:
 Sie sind in den Farben reinweiß bis grauweiß zulässig. Der Mast darf als Ausnahme nach § 31 (1) BauGB im Bodenbereich grün (RAL 6010) ausgeführt werden. Dann ist eine Abstufung zu den oben benannten Farbtönen vorzunehmen.

Die Rotorblätter der Anlage sind matt zu lackieren; die Oberfläche ist so herzustellen, dass Reflexionen oder Spiegelungen ausgeschlossen sind.

Die Drehrichtung der Rotoren ist aus der Windrichtung gesehen nur im Uhrzeigersinn zulässig.

Firmensignets dürfen nur untergeordnet dargestellt werden. Sonstige Werbungen und Beleuchtungen oder andere Effektlackierungen (wie reflektierende oder fluoreszierende) sind, außer wenn sie zur Kennzeichnung von Teilen für Wartungs- und Reparaturarbeiten erforderlich sind, unzulässig.

Zulässig sind farbliche Markierungen und Beleuchtungen, sofern sie für luftverkehrliche Belange notwendig sind.

Das Installieren von Antennen oder Sendeanlagen für z.B. Richtfunkantennen für den Mobilfunk ist unzulässig.

Mehrbeinige oder gerüstartige Anlagen sowie solche mit mehreren Rotoren je Mast sind ausgeschlossen. Es sind ausschließlich solche mit einer dreiflügeligen Rotoranlage mit Horizontalachse und geschlossenem Mast zulässig (z.B. Rohr- oder Spannbetonmasten).

Die für die Windenergieanlagen notwendigen Fundamente dürfen die Oberfläche des gewachsenen Geländes nicht überschreiten. Sie sind ohne konischen Unterbau zu gestalten.

Leitungen zu den Anlagen sind unterirdisch zu verlegen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), neu gefasst durch das Gesetz vom 30.06.2021, in Kraft getreten am 02.07.2021 (GV. NRW. S. 822).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 9. November 2021 gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ beschlossen. Dieser Beschluss ist am 10. Dezember 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Billerbeck, den 5. Mai 2022

.....
 Bürgermeisterin
 (Marion Dirks)

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Aufhebung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 24. Januar 2022 bis 23. Februar 2022 einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Billerbeck, den 5. Mai 2022

.....
 Bürgermeisterin
 (Marion Dirks)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 3. Mai 2022 gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen.

Billerbeck, den 5. Mai 2022

.....
 Bürgermeisterin
 (Marion Dirks)

Dieser Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 12. Mai 2022 bis 13. Juni 2022 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am 5. Mai 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Billerbeck, den 28. September 2022

.....
 Bürgermeisterin
 (Marion Dirks)

Satzungsaufhebungsbeschluss

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 27. September 2022 gemäß § 10 des Baugesetzbuches die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes beschlossen.

Billerbeck, den 28. September 2022

.....
 Bürgermeisterin
 (Marion Dirks)

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Satzungsaufhebung dem Satzungsaufhebungsbeschluss des Rates der Stadt Billerbeck am 27. September 2022 zu Grunde lag und dem Satzungsaufhebungsbeschluss entspricht.

Billerbeck, den 28. September 2022

.....
 Bürgermeisterin
 (Marion Dirks)

Inkrafttreten

Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches ist der Satzungsaufhebungsbeschluss des Bebauungsplanes am 29. September 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan außer Kraft getreten.

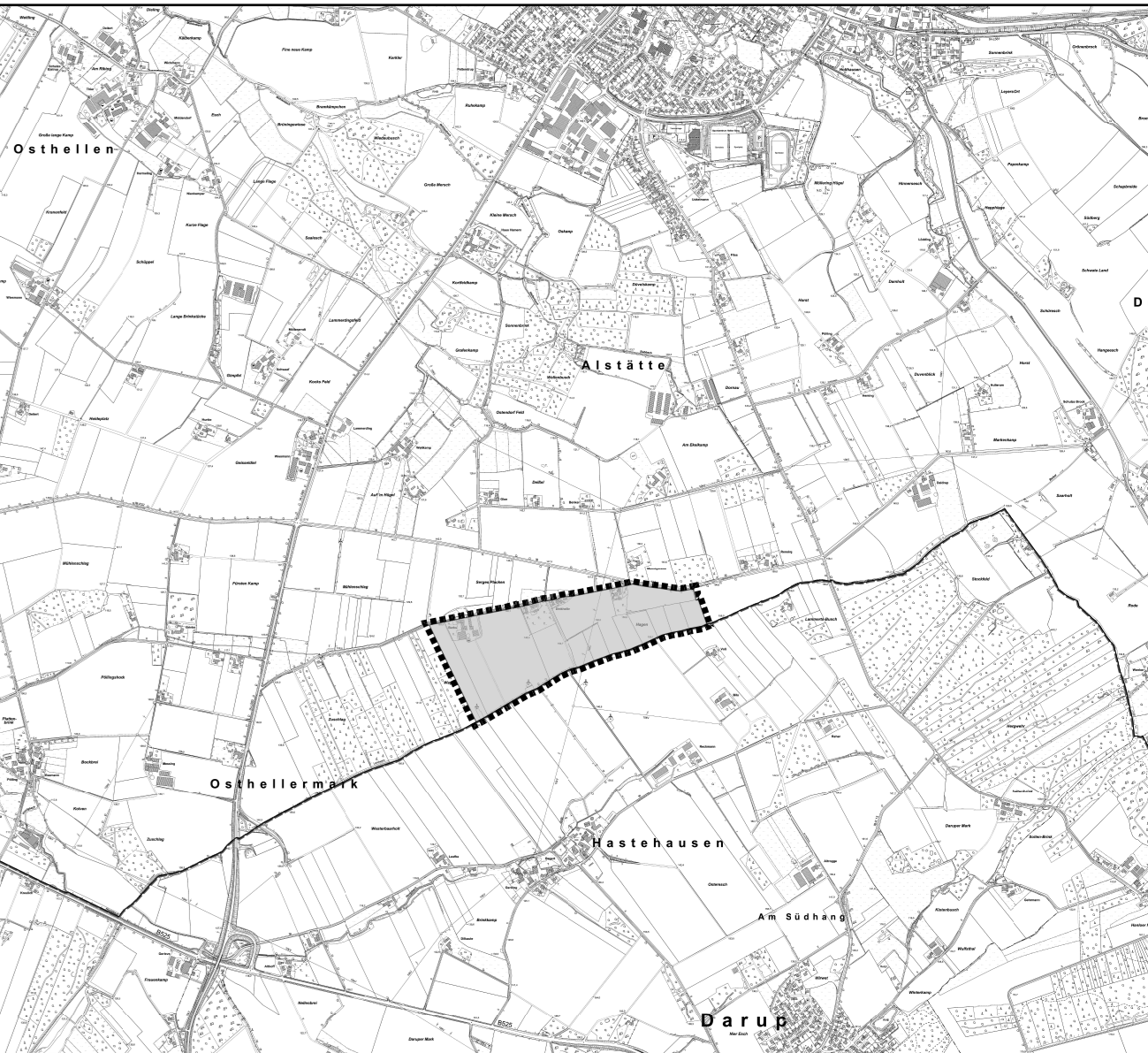
Billerbeck, den 7. Oktober 2022

.....
 Bürgermeisterin
 (Marion Dirks)

STADT BILLERBECK

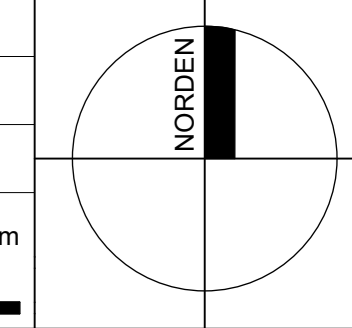


AUFHEBUNG des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“



PLANÜBERSICHT DES AUFHEBUNGSBEREICHES M 1 : 25.000

DATUM	12.10.2021		
PL ^{GR}	132 x 30		
BEARB.	Ahn / We		
M.	1 : 5.000		



BÜRGERMEISTERIN PLANBEARBEITUNG
WP/ WoltersPartner
 Stadtplaner GmbH
 Dampfer Straße 35 · D-48653 Coesfeld
 Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-300
 stadtplaner@wolterspartner.de